

**Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004  
Änderung der Universitäts-  
Studienevidenzverordnung 2004  
(BMWF-52.650/0003-I/6/2008)**

**Stellungnahme  
der Österreichischen Universitätenkonferenz  
17. Dezember 2008**

Die am 27. November 2008 zur Begutachtung versendeten Entwürfe zur Änderung der Studienbeitragsverordnung und Universitäts-Studienevidenzverordnung müssen nach Ansicht der Österreichischen Universitätenkonferenz in folgenden Punkten adaptiert werden.<sup>1</sup>

**Modus der Refundierung der Studienbeiträge an die Universitäten**

Gemäß § 141 Abs. 8 UG (eingefügt durch die Novelle vom 24. September 2008) haben die Universitäten einen Anspruch gegenüber dem Bund auf vollen Ersatz der Studienbeiträge zusätzlich zur Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln gemäß § 12 UG. Weiters haben die Universitäten laut § 141 Abs. 9 Anspruch auf vollen und dauerhaften Ersatz aus dem Bundeshaushalt für die durch die UG-Novelle entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten. Das Regierungsprogramm relativiert diese gesetzliche Bestimmung insofern, als es von einer Refundierung auf Grundlage der „aktiven“ Studierenden spricht.

Nach den Vorblättern zu den Verordnungsentwürfen sollen „notwendige Anpassungen ... im Rahmen des Globalbudgets bedeckt“ sein. Diese Interpretation erscheint der uniko jedenfalls gesetzwidrig und wird schärfstens zurückgewiesen. Die uniko verlangt vielmehr eine vollumfängliche Einhaltung der gesetzlichen Ersatzregelungen vom September 2008. Des Weiteren müssen die Refundierungen durch das BMWF zur gleichen Zeit erfolgen wie dies bei Bezahlung durch die Studierenden der Fall war, weil dies ansonsten zu Liquiditätsproblemen an den Universitäten führen würde.

**Vereinbarung mit dem BMWF:** Die Refundierung der entgangenen Einnahmen wird laut der gesetzlichen Regelungen im UG 2002 erfolgen. Die in den Vorblättern zur StubeiV und zur UniStEV gemachten Anmerkungen bezüglich der finanziellen Auswirkungen beziehen sich lediglich auf die Kosten, die durch die Änderungen der StubeiV und der UniStEV entstehen (wie etwa Kosten für die EDV-Umstellungen). Detailverhandlungen bezüglich der Refundierung wird das BMWF mit der uniko führen.

<sup>1</sup> In die Stellungnahme wurden die Ergebnisse der Besprechung zwischen Vertreter/innen des BMWF und der Task Force Studienbeiträge der uniko eingearbeitet und finden sich jeweils im Anschluss an den betreffenden Punkt.

## **Rechtssicherheit**

Ziel einer zwischen dem BMWF und der uniko akkordierten Durchführung der UG-Novelle ist es, dass die Universitäten die von ihnen erlassenen Studienbeiträge auch tatsächlich durch das Ministerium refundiert bekommen. Die vorliegenden Verordnungsentwürfe erfüllen diese Aufgabe aufgrund ihrer unklaren Formulierungen nur unbefriedigend.

Im Sinne der Rechtssicherheit wären die für das Vorliegen von Erlasstatbeständen jeweils erforderlichen Nachweise in der Studienbeitragsverordnung zu definieren und nicht bloß in den Erläuterungen dazu zu erwähnen. Im Informationsschreiben des Ministeriums wird lediglich „in Aussicht [gestellt], dass die Refundierung der Studienbeiträge gemäß § 141 Abs. 8 des Universitätsgesetzes 2002 auf der Basis der in diesem Schreiben festgehaltenen Vorgangsweise erfolgen wird.“ Die Österreichische Universitätenkonferenz fordert, dass in die StubeiV und in die UniStEV eine Bestimmung integriert wird, die besagt, dass sowohl die Refundierung der Studienbeiträge gemäß § 141 Abs. 8 UG 2002 als auch der Ersatz der durch die Administration der UG-Novelle entstehenden Mehrkosten gemäß § 141 Abs. 9 UG 2002 auf Basis der in den Verordnungen geregelten Vorgangsweise erfolgt.

Vereinbarung mit dem BMWF: Die Dokumente für den Nachweis von Erlasstatbeständen werden in der StubeiV festgelegt.

## **Berechnung der „vorgesehenen Studienzeit“**

Die Frage der Berechnungsweise der „vorgesehenen Studienzeit“ wurde durch die Verordnung nur teilweise geklärt. Eindeutig ist die Regelung lediglich für diejenigen Studierenden, die nur an einer Universität (ein oder mehrere) Studien betreiben. Unklar bleibt die Situation jedoch weiterhin bei einem Wechsel des Studiums und bei einem Wechsel des Universitätsstandorts.

### Ermittlung der „vorgesehenen Studienzeit“ bei Wechsel des Studiums.

In §2a des Entwurfs der Studienbeitragsverordnung wird geregelt, wie die Zahl der bisher zurückgelegten Semester zu ermitteln ist, wenn ein Studienwechsel bzw. Vorstudien vorliegen. Nach dieser Regelung werden bei Diplomstudien *Vorstudien* und im Fall eines Übertritts von einem Diplomstudium auf ein *fachgleiches* Bachelorstudium die Semester im Diplomstudium auf die studienbeitragsfreie Zeit angerechnet. Die Definition von *Vorstudien* und *fachgleichen* Studien erfolgt anhand von Verweiskonten. Diese Regelung ist insofern problematisch, als es für Studierende schwer nachvollziehbar ist, in welchem Semester sie sich befinden. Derartige intransparente Regelungen könnten zu einer Flut von Beschwerden, negativen Bescheiden, Berufungen (Rechtsmittelkommissionen) und schließlich auch Entscheidungen dieser Gremien an div. Universitäten führen. Des Weiteren ist die Regelung aus Gerechtigkeitsaspekten abzulehnen, weil es bei der Einführung der neuen Studienarchitektur beispielsweise zu einer Aufspaltung eines Diplomstudiums in mehrere Bachelorstudien gekommen ist, die somit alle eine fachgleiche Fortsetzung darstellen. Ganz abgesehen von der Grundsatzfrage, ob die neuen Bachelorstudien überhaupt als eine „Fortführung“ der Diplomstudien anzusehen sind, hat die Neugestaltung zu Studien dazu geführt, dass die Definition der fachgleichen Fortführung eines Diplomstudiums in einigen Fällen sehr unterschiedliche und strittige Auffassungen nach ziehen wird.

Geregelt wurde auch, dass die Zurechnung eines Semesters zu einem weiteren Studienabschnitt lediglich für Diplomstudien angewendet wird. Diese Regelung könnte in Anbetracht des § 91 Abs. 1 UG 2002 zu Verwirrung bei denjenigen Studierenden, die in Studienabschnitte gegliederten Bachelorstudien nachgehen, führen.

### Ermittlung der „vorgesehenen Studienzeit“ bei Wechsel des Universitätsstandorts:

Laut der Erläuterungen zur Studienbeitragsverordnung sind „bei sämtlichen Arten des Studiums jedoch jene Semester zu berücksichtigen, die im Falle eines Wechsels des

Universitätsstandortes bereits absolviert worden sind“. Analog zur Regelung bei Nachfolgestudien müsste auch hier von *fachgleichen Studien* die Rede sein, weil es ansonst zu missverständlichen Interpretationen kommen könnte.

Weiters ist vorgesehen, dass die Universitäten Zeiten, die bereits an einer anderen Universität im gleichen Fach studiert wurden, bei der Berechnung der beitragsfreien Studienzeit zu berücksichtigen haben. Da den Universitäten keine Möglichkeit gegeben ist, diese Vorstudienzeiten rasch und einfach zu prüfen, werden relevante Sachverhalte möglicherweise erst nachträglich im Zuge der Refundierung von Beiträgen durch den Bund sichtbar werden.

Die aufnehmende Universität wird daher in vielen Fällen nicht vorschreiben, obwohl der Studierende beitragspflichtig wäre. Erst im Nachhinein (für das Wintersemester nach dem 20. Dezember) kann das Ministerium feststellen, dass eine Vorschreibung erforderlich gewesen wäre. Nachdem in diesem Fall das Ministerium nicht refundieren müsste, läge es an der Universität, das Geld von den Studierenden nachträglich einzufordern. Aufwendige Recherchen und Nachforderungen seitens der Universitäten sind damit unvermeidlich.

Vereinbarung mit dem BMWF: Hinsichtlich der Berechnung der vorgesehenen Studienzeit konnte durch die Besprechung weitgehende Einigkeit zwischen uniko und dem BMWF erzielt werden:

Bei Umstieg von einem Diplomstudium auf ein fachgleiches Bachelorstudium werden die im Diplomstudium zurück gelegten Semester nicht eingerechnet.

Bei Wechsel des Studienstandorts werden die bereits absolvierten Semester im *Sommersemester 2009* aufgrund der fehlenden technischen Voraussetzungen zur Überprüfung nicht berücksichtigt.

Der §2a Abs. 2 StubeiV wird gemäß der im Gespräch gemachten Vereinbarung wie folgt geändert:

(2) Die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums ist folgendermaßen zu ermitteln, wobei bei einem Wechsel des Studienstandortes die bereits absolvierten Semester erst im WS 2009/2010 zu berücksichtigen sind. (sinngemäß).

- für Diplomstudien unter sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs. 3 Z 1 bis 4 UniStEV 2004; bei unterschiedlicher Semesterzahl der Unterrichtsfächer eines Lehramtsstudiums ist die höhere Semesterzahl maßgeblich;
- für Bachelorstudien unter Bezugnahme auf die erste und zweite Kennzahl; ~~stellt das Bachelorstudium die fachgleiche Fortsetzung eines nicht abgeschlossenen Diplomstudiums dar, sind die im Diplomstudium zurückgelegten Semester einzurechnen;~~
- für Masterstudien unter Bezugnahme auf die erste und zweite Kennzahl;
- für Doktoratsstudien unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl; zurückgelegte Semester eines viersemestrigen Doktoratsstudiums sind jedoch bei Übertritt in das entsprechende sechssemestrige Doktoratsstudium einzurechnen.

In Anbetracht dieser Lösung für den Umstieg von Diplom- auf Bachelorstudien wird angeregt, auch die rigide Handhabung von Studienwechseln bei Diplomstudien gemäß §9 Abs.3 Zi 1 bis 4 UniStEV 2004 zu ändern. Die Berechnung der Vorstudien ist zum Einen für die Universitäten datentechnisch schwer handhabbar. Zum Anderen ist diese Bestimmung auch gegenüber den Studierenden schwer argumentierbar, weil Bachelorstudien ansonsten anders gehandhabt werden als Diplomstudien.

Weiters wird vorgeschlagen, Semester in denen aufgrund von unverschuldeter Studienzeitverzögerung keine oder nur sehr wenige Prüfungen abgelegt wurden, nicht auf die studienbeitragsfreie Zeit anzurechnen.

### Liste von Dokumenten für den Nachweis von Erlasstatbeständen

Die dem BMWF von der Österreichischen Universitätenkonferenz vorgeschlagenen Dokumente für den Nachweis von Erlasstatbeständen wurden für den Präsenz- und Zivildienst, die Behinderung am Studium durch länger als zwei Monate andauernde Krankheit oder Schwangerschaft und für den Tatbestand der Behinderung in die Erläuterungen zur Studienbeitragsverordnung 2004 aufgenommen. Bezüglich der zweimonatigen Behinderung am Studium fehlt die Angabe, dass diese Zeitspanne *durchgehend* sein muss.

Bei der Kinderbetreuung weicht das Informationsschreiben insofern von den Erläuterungen zu der Studienbeitragsverordnung ab, als dass bei letzteren keine Geburtsurkunde des Kindes verlangt wird. Festgelegt sollte auch werden, dass die geforderten Meldezettel des Kindes und der/des betreuenden Studierenden die gleiche Anschrift aufweisen müssen.

Da der §92 UG 2002 *Erlasstatbestände* betrifft, wird darauf hingewiesen, dass es bei strenger Interpretation dieser Regelung keine *Rückerstattung* der Studienbeiträge für Tatbestände, die während des betreffenden Semesters auftreten (beispielsweise: Behinderung durch langwierige Krankheit), geben darf. Diese Tatbestände müssten demnach immer für das vorangegangene Semester nachgewiesen werden (wie das für den Erlasstatbestand der Erwerbstätigkeit der Fall ist) und im darauf folgenden Semester (also *post festum*) als *Erlasstatbestand* geltend gemacht werden können. Die Österreichische Universitätenkonferenz spricht sich für eine derartige Interpretation der Bestimmung aus, da sie den administrativen Aufwand und damit auch die dadurch entstehenden Kosten verringern würde.

#### *Erlasstatbestand der Erwerbstätigkeit:*

Das alleinige Abstellen auf einen Einkommensteuerbescheid zum Nachweis eines die Geringfügigkeitsgrenze überschreitenden Einkommens ist in Hinblick auf die Zulassungsfristen nicht praktikabel. Es ist fraglich, ob man den Einkommenssteuerbescheid bekommt, wenn man über der Jahresgeringfügigkeitsgrenze laut UG liegt, aber noch nicht steuerpflichtig ist. Angeregt wird in diesem Zusammenhang, dass das BMWF das Finanzministerium um Amtshilfe bittet. Seitens der Universitäten würde eine amtliche Angabe, dass das Einkommen der betreffenden Person über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, genügen.

Darüber hinaus sind nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers Zurechnungen nach Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes vorzunehmen, worüber die Universitäten eine amtliche Bestätigung - etwa der Studienbeihilfenbehörde - verlangen müssen. Gemäß §92 Abs 1 Z 5 letzter Satz UG 2002 sind die „§§ 8 bis 11 des Studienförderungsgesetz bei der Einkommensberechnung anzuwenden“. Zutreffend ist, dass von einer "Erwerbstätigkeit des Studierenden" gesprochen wird, allerdings hat der Gesetzgeber ohne Einschränkung auf die §§ des StudFG verwiesen und auch keine sinngemäße Anwendung vorgesehen. Der § 9 StudFG definiert mit seiner Aussage "*Dem Einkommen nach § 2 Abs 2 EstG 1988<sup>2</sup> sind*

---

<sup>2</sup> Auszug aus dem Einkommenssteuergesetz (§ 2 EstG)

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) sowie der Freibeträge nach den §§ 104 und 105.

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21),
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22),
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23),
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25),
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27),
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28),
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 29.

*folgende Beiträge hinzuzurechnen: ...." genau was unter Einkommen zu verstehen ist und welche Beträge hinzuzurechnen sind.*

Beispiele für Hinzurechnungen wären:

- Wochengeld
- Erstattungsbeträge für Kosten im Zusammenhang mit der Unfallheilbehandlung oder mit Rehabilitationsmaßnahmen
- Kinderbetreuungsgeld
- Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungsorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2002, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern bei Vorhaben beziehen, die dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik (§ 9 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes) entsprechen.
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe

Da der Großteil der Hinzurechnungen nicht auf Erwerbstätigkeit beruht, werden sie nicht im Einkommenssteuerbescheid berücksichtigt und finden daher bei der Prüfung des Erlasstatbestands der Erwerbstätigkeit durch die Universität keine Berücksichtigung. Somit würden die betreffenden Bestimmungen des Studienförderungsrechts ihren Anwendungsbereich weitgehend verlieren. Die Rechtsansicht des BMWF hierzu erscheint rechtlich mehr als fragwürdig und würde daher zu einer Vielzahl von Rechtsmittelverfahren führen.

Die Österreichische Universitätenkonferenz verweist in diesem Zusammenhang auf die von ihr vorgeschlagene Vorgehensweise zur Ermittlung des Tatbestands der Erwerbstätigkeit, durch die sowohl den Verwaltungsaufwand gering gehalten als auch gewährleistet werden würde, dass dem Willen des Gesetzgebers entsprochen wird.

*Dokumente für den Nachweis von Erwerbstätigkeit: Bestätigung des Wohnsitzfinanzamtes über das Einkommen (bei einer Vollbeschäftigung und bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Jahreseinkommens kein Problem sein), für Grenzfälle Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde (da auch die §§ 8 bis 11 Studienförderungsgesetz anzuwenden sind und das Einkommen im Sinne dieser §§ erst zu berechnen ist).*

Vereinbarung mit dem BMWF: Für den Erlasstatbestand der Erwerbstätigkeit wird vom BMWF bis 22.12.2008 eine eindeutige Lösung in den problematischen Bereichen (siehe Stellungnahme oben) gefunden, die mit der uniko zu klären ist.

#### **Weitere Voraussetzungen für eine sachgemäße Durchführung**

- Festlegung einer österreichweit einheitlichen **Frist für die rechtzeitige Antragstellung** für einen Erlass. Erfolgt die Antragstellung auf Erlass des Studienbeitrags nach diesem Zeitpunkt, sind auch keine Rückerstattungen für das jeweilige Semester zu tätigen. Angeregt wird - analog zur Frist für die Ablegung von Prüfungsleistungen - das Ende der Nachfrist festzulegen. Eine baldige Festlegung einer derartigen Frist ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Universitäten den personellen Aufwand und die Art der Verwaltungsprozesse planen müssen.
- Bei allen **Erlässen** wird angeregt, dass diese (insbesondere im Fall von Erwerbstätigkeit oder Kinderbetreuung) **auf zwei Semester** eingetragen werden können, um den administrativen Aufwand möglichst klein zu halten.

Vereinbarung mit dem BMWF: Die Erlasstatbestände der Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit können auf zwei Semester vergeben werden, wobei dies im Fall von Erwerbstätigkeit nur für ein aufeinanderfolgendes Sommer- und Wintersemester gilt.

- Bezüglich der **Zeitraumregelung** für Präsenz- bzw. Zivildienst (Überwiegensprinzip – mindestens 2 Monate müssen im Semester liegen; Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit nur in dem davon betroffenen Studienabschnitt bzw. Studium) fehlt eine Klarstellung, ob sich diese Zeitspanne auf die Zeit der Lehrveranstaltungen bezieht.

Vereinbarung mit dem BMWF: Die Detailregelungen für diesen Punkt werden im Ministerium geklärt und in der Verordnung geregelt, die mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten wird.

### Anregungen

Von Seiten der Österreichischen Universitätenkonferenz werden folgende Vorschläge für die Umsetzung der UG-Novelle vom 24.09.2008 gemacht:

- **Informationsbroschüre für Studierende:** Die Erstellung einer ausführlichen Informationsbroschüre für Studierende zum Thema „Studienbeiträge“ durch die Studierendenanwaltschaft (laut Informationsschreiben) wird begrüßt.
- **Informationsveranstaltung für die EDV-Abteilungen durch das BMWF:** Bisher gibt es keinerlei Informationen darüber, ob und in welcher Form die Verantwortlichen der Zentralen Informatikdienste/ IT-Services/ADV-Abteilungen, die schlussendlich getestete Systemänderungen und Programmierungen bereitstellen müssen, sodass am 2. Jänner 2009 (die meisten Universitäten stellen zu diesem Zeitpunkt für das Sommersemester die Inskriptionsmöglichkeit aktiv) die geplanten Änderungen auch realisiert werden können.
- **Beschwerdestelle:** Die Universitäten (insbesondere die Studienabteilungen) sind nicht in der Lage, den betroffenen Studierenden - zusätzlich zur Abwicklung der Zulassungsverfahren - die Beschwerden abzufangen und ihnen zu erklären, warum der Studienbeitrag vorgeschrieben wurde. Die Studierendenanwaltschaft stellt die kompetente Beschwerdestelle dar, die – mit rechtskundigen MitarbeiterInnen des bmwf besetzt – sehr rasch auch für „klare Verhältnisse“ in Kommunikation mit der Rechtsabteilung des eigenen Hauses herstellen kann. Dies empfiehlt sich unter anderem auch deshalb, weil die Universitäten etwa im Fall von Wechseln des Universitätsstandorts selbst nicht über die nötigen Informationen verfügen, um die Vorschreibung des Studienbeitrages zu begründen.

Vereinbarung mit dem BMWF: Die angeregte Informationsveranstaltung für die EDV-Abteilungen durch das BMWF wird stattfinden. Die Einladung dazu wird in der 51 KW an die Leiter/innen der Studienabteilungen ergehen.

**Fazit:**

Grundsätzlich wird das Vorhaben, die UG-Novelle vom 24.09.2008 durch Verordnungen zu präzisieren bzw. handhabbar zu machen, begrüßt. Nur durch eine einheitliche Regelung für alle österreichischen Universitäten kann gewährleistet werden, dass Studierende überall die gleichen Voraussetzungen haben.

Die uniko bekräftigt in diesem Zusammenhang ihre Haltung, dass auf Basis der durch die Novelle des Universitätsgesetzes gesetzten Rahmenbedingungen eine gänzliche Abschaffung der Studienbeiträge und deren Ersatz an die Universitäten aus dem Bundesbudget unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erwogen werden sollte.

Dessen ungeachtet hat die uniko in den letzten Wochen eine Reihe von Vorschlägen für die Vollziehung der UG – Novelle vom September 2008 unterbreitet und ist selbstverständlich zu weiteren zweckdienlichen Gesprächen in dieser Sache bereit, in deren Rahmen eine Klärung weiterer Details erfolgen kann. Anzumerken ist allerdings, dass diese Regelung bzw. der Dialog mit den Universitäten, die für die Umsetzung der UG-Novelle verantwortlich sind, sehr spät erfolgt, wenn man bedenkt, dass die Vorschriften der Studienbeiträge teilweise bereits erfolgt sind bzw. größtenteils mit Jänner erfolgen werden. Die uniko weist mit Nachdruck darauf hin, dass die vom BMWF ins Auge gefasste Frist für eine definitive Klärung der offenen Fragen und eine Übermittlung des Verordnungstextes in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit mit 22.12. unbedingt eingehalten werden muss. .

Die Ergebnisse der Besprechung zwischen Vertreter/innen des BMWF und der Task Force Studienbeiträge werden vom BMWF in die StubeiV und in die UniStEV eingearbeitet und den Universitäten über die uniko bis 22. Dezember 2008 kommuniziert. Die Verordnungen treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christa Schnabl